

## Stadt Bad Doberan

## Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Kammerhof“

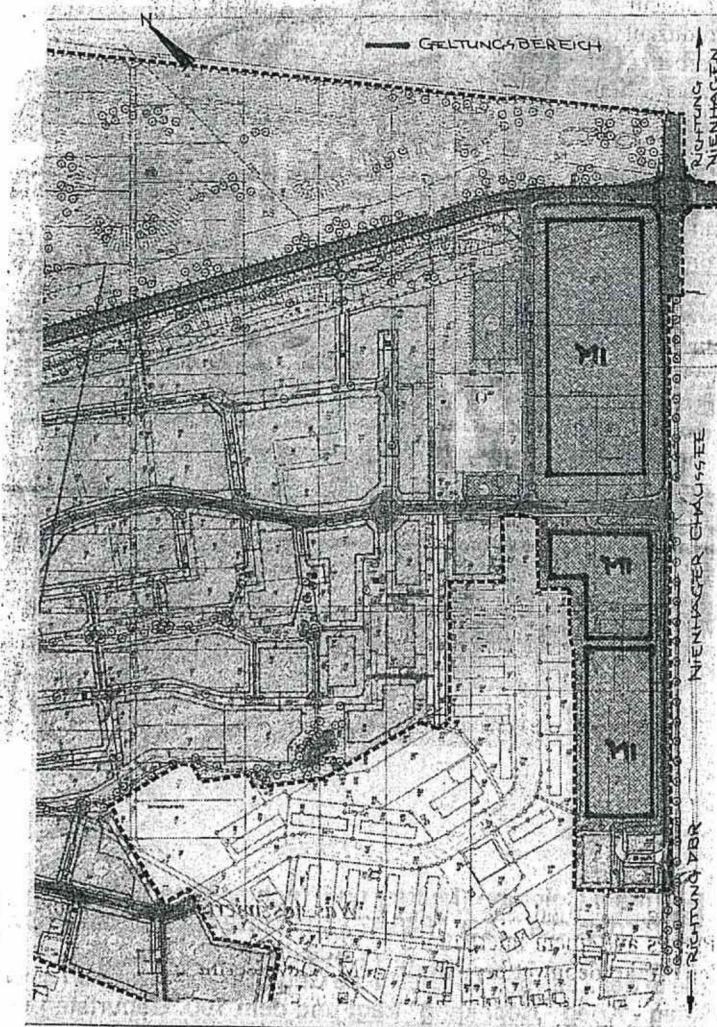
## Beschluss zur Änderung der Satzung für einen Teilbereich

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan hat auf der Sitzung am 02.04.2007 beschlossen, die am 15.06.1999 in Kraft gesetzte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Kammerhof (1.Änderung) für den Teilbereich MI (Mischgebiet), an der Nienhäger Chaussee, mit folgender Zielsetzung zu verändern:

1. Innerhalb des Mischgebietes wird die Gesamtverkaufsfläche für Artikel des täglichen Bedarfs auf 1000 qm beschränkt. z. Innenstadt relevante Sortimente wie Schuhe und Textilien sind auszuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unverändert.

Siehe nachstehend Detail Übersichtsplan.



Bad Doberan, 10.04.2007

Polzin

Amtsblatt 06/98  
23.06.98

Stadt Bad Doberan  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

#### Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Kammerhof“ der Stadt Bad Doberan entsprechend § 2 (1) BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan hat in ihrer Sitzung am 30.04.1998 beschlossen, daß der Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Kammerhof“ für das Gebiet, begrenzt von der Nienhäger Chaussee im Osten, dem vorhandenen Wohngebiet im Süden, der Damimchaussee im Westen und dem Mühlenfließ im Norden, geändert werden soll.

Die Flurstücke 109/15  
109/22  
109/14 teilweise

in der Flur 6, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die Flurstücke 103/6  
103/7  
112/3

in der Flur 6, sind neuer Bestandteil der Planung.

Über den genauen Geltungsbereich und die angestrebten Planungsziele gibt das Amt für Bau- und Stadtentwicklung, Beethovenstraße 7, während der Dienstzeiten Auskunft.

Bad Doberan, den 04.06.1998

  
Polzin  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

### Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Quartier Severinstraße“

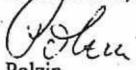
Der Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Quartier Severinstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertreterversammlung in der Sitzung am 27.05.1999 als Satzung beschlossen.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 10 des BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am 15. Juni 1999 in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Amt für Bau und Stadtentwicklung, Beethovenstraße 7, Bad Doberan, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel und Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Doberan, den 15. 06. 1999

  
Polzin  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

### Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Wohngebiet Kammerhof“, 1. Änderung

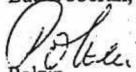
Der Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Wohngebiet Kammerhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertreterversammlung in der Sitzung am 27.05.1999 als Satzung beschlossen.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 10 des BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am 15. Juni 1999 in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Amt für Bau und Stadtentwicklung, Beethovenstraße 7, Bad Doberan, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel und Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Doberan, den 15. 06. 1999

  
Polzin  
Bürgermeister



## Satzung und Gebührenordnung für Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bad Doberan

### 7. Änderung

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBI. M-V S. 249), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBI. M-V S. 522), § 90 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetzes - vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. S. 637) sowie des § 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Zweites Gesetz zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) - in der Fassung vom 01.11.1995, hat die Stadtvertreterversammlung am 21.01.1999 folgende Satzung und Gebührenordnung für Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bad Doberan beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Träger für die Kindertagesstätte/Hort ist die Stadt Bad Doberan.
- (2) Die Kindertagesstätte/Hort wird aus den Elternbeiträgen, den Landeszuschüssen, den Kreiszuschüssen und dem Zuschuß der Stadt finanziert.
- (3) Die Kindertagesstätte/Hort ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertagesstätte/des Hortes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Regelkosten) werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Kindertagesförderung erhoben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte/Hort fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Öffnungszeiten

(1) Es besteht die Möglichkeit, in den Kindertagesstätten einen Ganztagsplatz bis zu maximal 10 Stunden oder einen Halbtagsplatz bis zu 6 Stunden in Anspruch zu nehmen.  
Als Halbtagsplatz in den Kindertagesstätten gilt der Zeitraum von 06.00 bis 12.00 Uhr oder von 11.00 bis 17.00 Uhr.

(2) In den Kindertagesstätten liegen die Öffnungszeiten für Ganztagsplätze zwischen 6.00 bis 17.00 Uhr, in den Horten zwischen 6.00 bis 16.30 Uhr.  
Als Halbtagsplatz in den Horten gilt eine Betreuungszeit bis zu 3 Stunden täglich.

#### § 3 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt gemäß § 19 Abs. 1 KitaG M-V und der BK-VO M-V vom 15.12.1998:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a) in der Krippe        |  |
| für einen Ganztagsplatz | 339,- DM                                     |
| für einen Halbtagsplatz | 203,- DM                                     |
| b) im Kindergarten      |  |
| für einen Ganztagsplatz | 185,- DM                                     |
| für einen Halbtagsplatz | 111,- DM                                     |
| c) im Hort              |  |
| für einen Ganztagsplatz | 103,- DM                                     |
| für einen Halbtagsplatz | 62,- DM                                      |
|                         | (bis 3 Stunden täglich, einschl. Buskinder): |

(2) Bei allen Formen der Kindertagesförderung wird für Kinder, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bad Doberan haben (vergleiche § 96 SGB VIII) nur dann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern eine Vereinbarung nach § 19 KitaG M-V geschlossen wurde. In diesen Fällen würde sich auch bei einer bereits geschlossenen Vereinbarung der Elternbeitrag mindern.